

**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen**  
**im Landkreis Traunstein**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Traunstein (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2023) folgende Satzung:

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. <sup>3</sup>Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>4</sup>Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Stoffe und Materialien, die entsprechend der Maßgabe der jeweiligen Regelung, in § 2 Abs. 2 KrWG aufgeführt sind.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle), wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. <sup>2</sup>Siedlungsabfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) aufgeführt.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahmen von Abfällen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 11.
- (5) <sup>1</sup>Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen. <sup>2</sup>Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinne von Satz 1.
- (6) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung ist die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen; die beiden letztgenannten Verfahren schließen die Sortierung der Abfälle ein. <sup>2</sup>Zur Abfallbewirtschaftung zählen auch die Überwachung der Tätigkeiten und Verfahren im Sinne des Satzes 1 und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

- (8) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (9) Sammlung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.
- (10) <sup>1</sup>Verwertung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder, indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. <sup>2</sup>Anlage 2 des KrWG enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.
- (11) Beseitigung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.
- (12) Wiederverwendung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.
- (13) <sup>1</sup>Vermeidung im Sinne dieser Satzung ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.
- (14) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.
- (15) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (16) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (17) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>2</sup>Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

### **§ 3**

#### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bedient sich der Landkreis des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern (ZAS), dessen Mitglied er ist. <sup>2</sup>Der Landkreis kann sich auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse die Rechte und Pflichten des Landkreises.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) <sup>1</sup>Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
  2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) infektiöse Abfälle
      - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
    - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
      - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
      - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
      - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
    - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altreifen sowie Starterbatterien,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
  7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen abfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  8. folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallende Abfällen entsorgt werden können:
    - asbesthaltige Abfälle (AVV 17 06 01\*, AVV 17 06 05\*) bis maximal 10 Tonnen pro Einzelanlieferung

- KMF-haltige Abfälle (Künstliche Mineralfasern) (AVV 17 06 03\*) bis maximal 2 Tonnen pro Einzelanlieferung
- 9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
- 10. Tierkadaver und Tierkörperteile oder Schlachthofabfälle,
- 11. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- 12. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und -handelsbetrieben,
- 13. radioaktive Stoffe.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 9 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub oder sonstiges mineralisches Material, soweit keine Entsorgung durch die Bauschuttsammlung im Bringsystem erfolgt (§ 11 Abs. 2 Nr. 3),
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllentsorgung im Bringsystem (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) erfasst ist,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfallabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
  5. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Anschlusspflichtige gegenüber dem Landkreis schriftlich oder in anderer geeigneter Weise darlegt, dass er eine ordnungsgemäße Verwertung auf dem eigenen Grundstück betreibt.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden**

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung, die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die

sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 genannten erforderlichen Mitteilungen dienen insbesondere zur Ermittlung der Abfallbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1 und 2. <sup>2</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>3</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen zur Sammlung von Wert- und Problemstoffen sowie für die Ausgabe von Restmüll- und Biomüllsäcken; in diesen Fällen erstattet der Landkreis die nachgewiesenen notwendigen Kosten. <sup>3</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht im Holsystem (§§ 13 bis 16) mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Im Bringsystem (§§ 11 und 12) geht das Eigentum mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung auf den Landkreis über. <sup>3</sup>Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht (§ 17), so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>4</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. <sup>5</sup>Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

## **2. Abschnitt** **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10** **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11** **Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen zentralen oder dezentralen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt und deren Standorte er bekannt gibt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt:
  1. <sup>1</sup>Folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
    - a) Altglas (Behälterglas, nach Farben getrennt),
    - b) Altpapier, soweit es nicht über anderweitige Angebote Dritter eingesammelt wird,
    - c) Kunststoffe und Verpackungen, die aufgrund des Verpackungsgesetzes außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
    - d) Styropor,
    - e) Altmetalle,
    - f) Weißblech und Aluminium (z. B. Konservendosen, Getränkedosen),
    - g) Alttextilien und Altschuhe, soweit diese nicht über anderweitige Angebote Dritter eingesammelt werden,
    - h) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
    - i) Alt Speisefette und -öle,
    - j) Trockenbatterien.

<sup>2</sup>Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis j) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. <sup>3</sup>Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.
  2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
  3. Baustellenabfälle, Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und sonstiges mineralisches Material aus privaten Haushalten.
  4. <sup>1</sup>Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll). <sup>2</sup>Privatwirtschaftliche Möglichkeiten zur Abholung von

Sperrmüll (z.B. Abrufsystem) sowie die mögliche Einrichtung von Wertstoffbörsen bleiben hiervon unberührt.

5. Biologisch abbaubare pflanzliche Gartenabfällen aus privaten Haushalten.

## **§ 12**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Wahlweise können Altpapier und Alttextilien auch den Bündelsammlungen überlassen werden. <sup>3</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>4</sup>Ferner dürfen keine nach der jeweiligen Aufschrift für diesen Container vorgesehenen Stoffe außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassen werden, wenn die Sammelbehälter bereits voll sind. <sup>5</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>6</sup>Den Anweisungen des Personals der Sammeleinrichtungen ist Folge zu leisten. <sup>7</sup>Voraussetzung für die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten ist, dass alle (Lüftungs-) Öffnungen mit reißfestem Klebeband abgedichtet und die Geräte komplett nochmals in reißfester Folie verpackt sind. <sup>8</sup>
- (2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. <sup>4</sup>Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen ist Folge zu leisten. <sup>5</sup>Die Möglichkeit, Altmedikamente zu den Apotheken und verbrauchte Batterien aus Klein elektrogeräten zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen oder dem Fachhandel zurückzugeben, bleibt davon unberührt. <sup>6</sup>Altöle sind an die zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen von Motor- und Getriebeölen zurückzugeben.
- (3) Für die Bauschuttannahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 gilt: Es werden Kleinmengen häuslichen Bauschutts ohne Verunreinigungen gemäß aktuell gültigem Bauschuttmerkblatt des Landkreises angenommen.
- (4) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 kann von den Abfallbesitzern selbst oder durch deren Beauftragte gegen Gebühr zu den vom Landkreis Traunstein dazu bestimmten Sammelstellen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Annahme von biologisch abbaubaren pflanzlichen Gartenabfällen nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 richtet sich nach den Vorgaben der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen vor Ort. <sup>2</sup>Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 13**

### **Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:
  1. Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):  
Bioabfälle; § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 6 Abs. 3 Nr. 5 bleiben hiervon unberührt,
  2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).



## § 14

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 2 und § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. <sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Graue Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum
2. Graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
3. Graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
4. Graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
5. Graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
6. Graue Großbehälter mit 1.100 l Füllraum
7. Graue Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum

<sup>4</sup>Früher zugelassene noch vorhandene Altbestände mit anderen Füllräumen können weiterhin verwendet werden; ein Behältertausch ist nur mit den in Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Behältnissen möglich.

(2) <sup>1</sup>Bioabfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind in den nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Satz 4 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. <sup>4</sup>Für Bioabfälle sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 80 l Füllraum
2. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum
3. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum

(3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. <sup>3</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restabfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) <sup>1</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Müllnormtonne unzumutbar, insbesondere bei anschlusspflichtigen Grundstücken, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, kann der Landkreis auf Antrag widerruflich eine Entsorgung mittels amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke zulassen und von einer Bereitstellung von Behältern für Bioabfall absehen. <sup>2</sup>Das Füllraumvolumen der Abfallsäcke bestimmt sich dann nach dem Volumen, das den veranlagten festen Behältern am nächsten kommt. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt. <sup>4</sup>Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff ( Fassungsvermögen

etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. <sup>2</sup>Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen, in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## § 15

### Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfall- und Bioabfallbehältnisse zu melden. <sup>2</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 vorhanden sein; § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt. <sup>3</sup>Die Restabfallbehältnisse müssen die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4</sup>Für jeden privaten Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestkapazität von 30 l/Woche zur Verfügung stehen; eine Reduzierung der Mindestkapazität auf 20 l/Woche ist bei Eigenkompostierung oder einer vorhandenen Biotonne möglich. <sup>5</sup>Für Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist zusätzlich eine Mindestkapazität von 60 l/Woche vorzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen können, wenn bereits ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 vorhanden ist, ein weiteres Restabfallbehältnis gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 als sog. Saisonbehälter anmelden und bei entfallenem Bedarf wieder abmelden. <sup>2</sup>Der Saisonbehälter kann maximal 10 Mal pro Jahr zur Abholung bereitgestellt werden. <sup>3</sup>Bei jeder Bereitstellung ist das Behältnis mit einer vom Landkreis ausgegebenen Banderole zu kennzeichnen.
- (3) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss, sofern keine Eigenkompostierung erfolgt oder eine Speiserestetonne vorhanden ist, mindestens ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein. <sup>2</sup>Das Volumen und die Anzahl der Biotonnenbehälter bestimmt sich nach den auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllbehältern; unberücksichtigt hierbei bleiben Restmüllbehälter gem. Absatz 2. <sup>3</sup>Es muss sich innerhalb einer sogenannten minimalen und maximalen Biotonnenausstattung bewegen. <sup>4</sup>Mindestens sind 20 Prozent des bestehenden Restmülltonnenvolumens als Biotonnenvolumen vorzuhalten (minimale Biotonnenausstattung). <sup>5</sup>Die maximale Biotonnenausstattung bestimmt sich nach der folgenden Zuordnung:
- jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum bis 120 l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4) wird jeweils ein 80 l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) zugeordnet.
  - jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum von 240 l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5) wird jeweils ein 120 l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2) zugeordnet.
  - jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum von 770 l (Altbestände) werden jeweils zwei 80 l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) zugeordnet.
  - jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum von 1.100 l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) werden jeweils zwei 120 l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2) zugeordnet.
- <sup>6</sup>Bei begründeten Einzelfällen (z.B. Platzmangel) kann anstatt von zwei 120l Biotonnenbehältern eine 240l Biotonnenbehälter zugeordnet werden.
- (4) <sup>1</sup>Für Camping- und Wohnwagenplätze, Feriendörfer mit verschiedenen Grundstückseigentümern oder ähnliche Einrichtungen kann insbesondere anstelle von einzelnen Behältnissen für jedes Grundstück oder Teile davon die Bereitstellung von Restmüllbehältern mit einem Füllraum von 1.100 Liter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und Bioabfallbehältern nach § 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 für die ganze Einrichtung verlangt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame

Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 und Bioabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 4 gestatten, wenn

- a) mindestens das Gesamtvolumen der Behältnisse gemäß Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2 Satz 4 vorgehalten wird und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

- (6) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und der Bioabfallbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.

- (7) <sup>1</sup>Der Landkreis bzw. die von ihm bestimmte Stelle stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Satz 4 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl nach Möglichkeit auf den Grundstücken, sonst an örtlichen Abholstellen zur Verfügung.

<sup>2</sup>Werden nach § 14 Abs. 3 und 4 Restmüllsäcke benötigt, so werden diese vom Landkreis bzw. einer von ihm bestimmten Stelle nach Entrichtung der Gebühr bereitgestellt. <sup>3</sup>Diese Restmüllsäcke sind von den Anschlusspflichtigen grundsätzlich selbst zu beschaffen. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.

<sup>5</sup>Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. <sup>6</sup>Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. <sup>7</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks berechtigten Personen zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (8) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.

<sup>2</sup>Großbehälter dürfen pro Entleerung ein Gesamtgewicht von 500 kg nicht überschreiten. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden. <sup>4</sup>Brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

- (9) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

- (1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt. <sup>2</sup>Die grauen Großbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) werden wöchentlich abgeholt. <sup>3</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Landkreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>4</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>5</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 gilt unter anderem dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 erforderlich wären.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## **§ 18**

### **Verwertung von pflanzlichen Abfällen**

Der Landkreis ist im Rahmen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Art. 5 Abs. 1 BayAbfG) grundsätzlich mit der Übertragung des Aufgabenbereichs Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Grün- und Gartenabfällen an Städte und Gemeinden oder Ihrer Zusammenschlüsse einverstanden.

## **§ 19**

### **Veröffentlichungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Landkreises Traunstein [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern) veröffentlicht. <sup>2</sup>Veröffentlichungen auf andere Weise, beispielsweise über eine Mobile-App, sind ebenfalls möglich.

## **§ 20**

### **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
  6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 08.08.2022 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung vom 08.08.2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Traunstein, 20.12.2023

Siegfried Walch  
Landrat